

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 109-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.366

Eingereicht am: 06.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Müller (Orvin, SVP)
Amstutz (Schwanden Sigriswil, SVP)

Weitere Unterschriften: 20

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat: 05. November 2018
Grosser Rat: Büro des Grossen Rates
Antrag Büro Grosser Rat: **Ablehnung**



Für alle Grossratsmitglieder und Fraktionsmitarbeitenden wieder mehr Transparenz in Geschäften der Sachkommissionen

Das Büro des Grossen Rates wird aufgefordert, allfällige rechtliche Hürden zu beseitigen, die einer Transparenz für Grossrätinnen und Grossräte sowie für Fraktionsmitarbeitende in Geschäften der Sachkommissionen zuwiderlaufen.

Begründung:

Vor der Parlamentsrechtsrevision waren alle Grossrätinnen und Grossräte gleichermassen über die Geschäfte in den Sachkommissionen informiert. Auch die Mitarbeitenden in den Fraktionssekretariaten wurden mit den Kommissionsprotokollen bedient. Diese weitgehende Transparenz führte dazu, dass die Grossrätinnen und Grossräte, die im Milizsystem öfters an ihre Grenzen stossen, von den offenen Auseinandersetzungen über alle Sessionsgeschäfte in der Fraktion und von der Unterstützung der Fraktionsmitarbeitenden profitieren konnten. Diese Transparenz muss wiederhergestellt werden, natürlich unter der Bedingung, dass die Vertraulichkeit mit entsprechender Erklärung/Unterschrift bezeugt wird.

Da gemäss Artikel 34 des Grossratsgesetzes die Ratsmitglieder Anspruch «auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind» haben, müssen unbedingt wieder die Regelungen übernommen werden, die vor der Parlamentsrechtsreform galten. Es ist

nicht zielführend, wenn innerhalb der Fraktionen das Amtsgeheimnis gilt und die Fraktionssekretariate von wichtigen Informationen ausgeschlossen sind. Dass aber alle Fraktionsmitglieder dem Amtsgeheimnis unterstehen, gehört zur Amtsführung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das neue Parlamentsrecht von 2014 hat an der Zugänglichkeit von *Grossratsmitgliedern* zu Kommissionsprotokollen nichts geändert. Automatisch mit den Protokollen bedient werden die Mitglieder der Kommission. Zudem können wie schon früher weitere Grossratsmitglieder bei Bedarf in Kommissionsunterlagen zu *Erlasse* Einsicht nehmen, weiter auch in andere Unterlagen, wenn der/die Kommissionspräsident/in oder der/die Grossratspräsident/in es erlaubt und es nicht um Tatsachen geht, die dem Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. Art. 48 GO bzw. Art. 43 alt-GO). Für die Praxis entschied das Büro des Grossen Rates 1996 noch, dass das Ratssekretariat Kommissionsprotokolle zu *Erlasse* automatisch denjenigen Fraktionen zuzustellen habe, die in der betreffenden Kommission nicht vertreten waren.

Weiter räumte das Parlamentsrecht *Fraktionen ohne Sitzanspruch* in einer Kommission schon früher gewisse Rechte ein, welche mit der Parlamentsrechtsrevision von 2014 noch weiter ausgebaut wurden. Während früher in Kommissionen nicht vertretene Fraktionen nur bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen besonderer Kommissionen dabei sein durften, können in Kommissionen nicht vertretene Fraktionen neu bei allen *Erlassen und Berichte* bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen dabei sein, also auch, wenn solche Geschäfte von einer Aufsichtskommission behandelt werden (vgl. Art. 57 GO bzw. Art. 48a alt-GO). Seit 2014 werden in Kommissionen nicht vertretene Fraktionen zudem konsequent zu solchen Kommissionsberatungen eingeladen, was früher nicht der Fall war und mit ein Grund gewesen sein dürfte für die frühere Praxis des Büros zur Zustellung von Kommissionsprotokolle zu Erlasse an in Kommissionen nicht vertretene Fraktionen.

Sodann sind Kommissionsmitglieder früher wie heute befugt, sich in den *Fraktionen* und im Grossen Rat über Kommissionsberatungen zu äussern, vorbehältlich dem Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen (vgl. Art. 49 Abs. 3 GO bzw. Art. 20b Abs. 2 alt-GO). Kommissionsmitglieder dürfen ihren Fraktions- und Ratskollegen somit die hauptsächlichsten Informationen zukommen lassen. Dem Normzweck entsprechend hat sich die Information aber auf die wesentlichen Diskussionspunkte in der Kommission, die Kommissionsbeschlüsse und das Stimmverhältnis in der Kommission zu beschränken und umfasst insbesondere weder das Stimmverhalten oder Stellungnahmen einzelner Kommissionsmitglieder noch Verwaltungsinterna, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, persönlichkeits- und datenschutzrelevante Informationen oder dergleichen. Eine grundsätzliche Transparenz in den Fraktionen hinsichtlich der Kommissionsberatungen ist damit gewährleistet. Zudem liegen im Zeitpunkt der Fraktionssitzungen die Medienmitteilungen der vorberatenden Kommissionen vor, mit welchen die Öffentlichkeit regelmässig, offen und zeitnah über die Kommissionsberatungen informiert wird, im Besonderen auch über allfällige wesentliche Minderheitsmeinungen der Kommission.

Sollten Kommissionsunterlagen künftig Grossratsmitgliedern und Fraktionssekretariaten grosszügiger als heute zugänglich gemacht werden, bräuchte es eine Änderung der Grossratsgesetzgebung. Dabei wäre den unterschiedlichen Beratungsgegenständen und Arbeitsweisen von Aufsichts- und Sachbereichskommissionen Rechnung zu tragen und müssten allfällige Amtsge-

heimnisse aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (vgl. Art. 320 Strafgesetzbuch) in jedem Fall vorbehalten werden.

Das Büro des Grossen Rates ist indes der Ansicht, dass sich die *bisherige Regelung bewährt* hat. Zur Kernaufgabe von Kommissionen gehört, die Ratsgeschäfte vorzubereiten, was voraussetzt, dass Kommissionen die Geschäfte sachbezogen und im Detail prüfen und mitunter auch politische Kompromisse auszuarbeiten haben. Dies ist in einem vertraulichen Rahmen besser möglich, als wenn es unter Beobachtung weiterer Kreise stattfände. Grossratsmitglieder sind deshalb von Verfassungen wegen auch verpflichtet, ohne Instruktionen zu beraten und zu stimmen (Instruktionsverbot [Art. 82 Abs. 1 KV]). Sie sind entsprechend nur dem Volk und sich selber gegenüber verantwortlich. Auch wenn deshalb ein Zugriff der Fraktionssekretariate auf Kommissionsunterlagen für die tägliche Fraktionsarbeit praktisch sein mag, bestünde damit die Gefahr, dass sich Kommissionsmitglieder in Zukunft bei den Beratungen möglicherweise nicht mehr gleich frei äussern würden, was die Meinungsbildung in der Kommission und überhaupt die Kommissionsarbeit erschweren würde. Hinzu kommt, dass den Kommissionen zur Vorberatung der Geschäfte mitunter auch Unterlagen vorliegen, die nicht für einen breiteren Kreis gedacht sind und auf welche auch nicht via Kommissionsprotokolle sollten Rückschlüsse gemacht werden können. Würde die Zugänglichkeit von Kommissionsunterlagen auf weitere Kreise wie beispielsweise die Fraktionssekretariate ausgedehnt, wären umgekehrt Regierung und Verwaltung in Zukunft möglicherweise nicht mehr im gleichen Umfang bereit, die Kommissionen mit sachdienlichen Unterlagen zu bedienen, was nicht im Interesse des Grossen Rates und des Kantons wäre. Ein grosszügigeres Zugänglichmachen der Kommissionsprotokolle lehnt das Büro des Grossen Rates deshalb auch aus diesen *demokratiepolitischen Gründen* ab.

Zusammenfassend erachtet das Büro des Grossen Rates die geltende Regelung als sachgerecht und beantragt deshalb dem Grossen Rat, den Vorstoss **abzulehnen**.

Verteiler

- Grosser Rat